Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1930	Nr. 24

Inhalt:

Tag		Seite
17. 7. 30.	Gesetz zur Änderung des Gerichtsgemeinschaftsvertrags mit Lippe und zur Regelung der Lippstädter Rente	201
18. 7. 30.	Gesetz über das Schulgeld an den öffentlichen höheren Schulen (Schulgeldgesetz)	202

(Nr. 13516.) Gesetz zur Änderung des Gerichtsgemeinschaftsvertrags mit Lippe und zur Regelung der Lippstädter Rente. Vom 17. Juli 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der nachstehend abgedruckte Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe vom 1./11. März 1930 zur Abänderung des Gerichtsgemeinschaftsvertrags vom 4. Januar 1879 (Gesetzsamml. S. 219) und zur Regelung der Lippstädter Rente wird genehmigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 17. Juli 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Justizminister:

Braun. Höpker Aschoff.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe zur Abänderung des Gerichtsgemeinschaftsvertrags vom 4. Januar 1879 und zur Regelung der Lippstädter Rente.

Zwischen Preußen und Lippe wird vorbehaltlich der verfassungsmäßig erforderlichen Genehmigung folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Artikel 5 und 6 des Gerichtsgemeinschaftsvertrags vom 4. Januar 1879 erhalten folgende Fassung:

Artikel 5.

Die Gerichtskosten, Verwaltungsgebühren und Stempel werden in den aus Lippe erwachsenden Sachen nach lippischem Recht berechnet, soweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet.

Die Einziehung der Geldstrafen, Gerichtskosten, Verwaltungsgebühren und Stempel erfolgt in solchen Sachen für Rechnung Lippes. Ihm gebühren auch die Einnahmen aus einer Einziehung oder Verfallerklärung.

Soweit jedoch derartige Einnahmen bei dem Kammergericht erwachsen, werden sie für preußische Rechnung eingezogen. Lippe gewährt zu diesem Zwecke den preußischen Behörden dieselbe Rechtshilfe wie den Behörden des eigenen Landes.

Artikel 6.

Die Ausgaben des Oberlandesgerichts in Celle sind nach näherer Vereinbarung der Regierungen für jedes Rechnungsjahr unter Ausscheidung der Ausgaben für größere Bauten und Hauptinstandsetzungen und unter Ausscheidung der Ausgaben für solche Tätigkeitsgebiete festzustellen, bei

denen Lippe nicht beteiligt ist. Zur Vereinfachung der Feststellung können auch Schätzungen einzelner Ausgabegruppen vorgesehen oder Pauschbeträge vereinbart werden.

Von den so ermittelten gemeinschaftlichen Ausgaben erstattet Lippe an Preußen den Teil, der dem Verhältnis der aus Lippe erwachsenen Berufungen und Revisionen zur Gesamtzahl der beim Oberlandesgericht anhängig gewordenen Berufungen und Revisionen entspricht. Maßgebend ist das Verhältnis in dem Kalenderjahre, das in dem Haushaltsjahr endet. Der von Lippe zu erstattende Teil wird jährlich um den Betrag von 27 000 *RM* gekürzt.

§ 2.

Die Erhebung der Einnahmen für Rechnung Lippes (Art. 5 Abs. 2 des Gerichtsgemeinschaftsvertrags) erfolgt in allen Sachen, die nach dem 31. März 1930 beim Oberlandesgericht anhängig werden. In den bis zum 31. März 1930 anhängig werdenden Sachen werden die Einnahmen noch für Rechnung Preußens erhoben.

Die Vorschriften des Artikels 6 des Gerichtsgemeinschaftsvertrags finden erstmalig für das Rechnungsjahr 1930 Anwendung.

§ 3.

Damit sind alle Ansprüche Lippes aus Artikel 3 Abs. 1 des Staatsvertrags vom 17. Mai 1850 für die Zeit nach dem 31. März 1930 erledigt.

Zur Abgeltung aller gegenseitigen Ansprüche aus den Verträgen vom 17. Mai 1850 und 4. Januar 1879 für die Zeit vor dem 1. April 1930 zahlt Preußen an Lippe einen Betrag von 45 000 *RM*.

Wenn das Gerichtsgemeinschaftsverhältnis aus anderen Gründen als infolge einer Kündigung Lippes endet, tritt mit diesem Zeitpunkte die Bestimmung im ersten Absatz außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1930. Detmold, den 11. März 1930.

Namens des Preußischen Staatsministeriums:

Der Justizminister. (Siegel.) Schmidt.

Der Finanzminister. (Siegel.) Höpker Aschoff.

Lippesches Landespräsidium:

(Siegel.) Drake. Geise. Theopold.

Geändert 1933 S. 51; 1938 S. 15

(Nr. 13517.) Gesetz über das Schulgeld an den öffentlichen höheren Schulen (Schulgeldgesetz). Vom 18. Juli 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zulässigkeit der Schulgelderhebung.

Für den Besuch der öffentlichen höheren Schulen muß ein Schulgeld erhoben werden.

§ 2.

Höhe des Schulgeldes.

(1) Das Schulgeld darf den dritten Teil der Kosten nicht übersteigen, die ein Schüler einer öffentlichen höheren Schule jeweils durchschnittlich verursacht.

(2) Als durchschnittlicher Kostensatz (Abs. 1) gilt der Betrag, den der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister alljährlich festsetzt.

(3) Der durchschnittliche Kostensatz (Abs. 2) ist in der Weise festzustellen, daß die gesamten persönlichen und sächlichen Aufwendungen einer öffentlich-höheren Schule durchschnittlicher Größe nach Erfahrungssätzen errechnet und durch eine durchschnittliche Besuchszahl der Schule geteilt werden.

§ 3.

Geschwisterermäßigungen.

(1) Das Schulgeld darf für ein zweites Kind des gleichen Erziehungsberechtigten drei Viertel, für ein drittes Kind die Hälfte des regelmäßigen Schulgeldsatzes nicht übersteigen, für das vierte Kind und weitere Kinder darf ein Schulgeld nicht erhoben werden, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen und nicht mangelnde Begabung des Kindes eine Ausbildung auf anderen als höheren Schulen angezeigt erscheinen läßt; dabei werden nur solche Kinder gezählt, die eine öffentliche oder private mittlere, höhere, Fach- oder Hochschule besuchen.

(2) Die Geschwisterermäßigungen dürfen nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten gewährt werden.

§ 4.

Begabtenförderung.

(1) Von dem tatsächlichen Schulgeldaufkommen ist mindestens ein Viertel zur Förderung begabter minderbemittelter Schüler bereitzustellen. Der für Geschwisterermäßigungen (§ 3) benötigte Gesamtbetrag darf in dieses Viertel eingerechnet werden.

(2) Aus diesem Betrage (Abs. 1) können Schulgeldermäßigungen und Schulgeldbefreiung, ferner Erziehungsbeihilfen im Sinne des Artikels 146 Abs. 3 der Reichsverfassung und ähnliche Unterstützungen gewährt und Lernmittel leihweise zur Verfügung gestellt werden.

(3) Etwaige Überschüsse verbleiben für die im Abs. 2 angegebenen Zwecke.

(4) Die Mittel sind bei staatlichen höheren Schulen ohne Scheidung zwischen einheimischen und auswärtigen Schülern zu vergeben. Bei städtischen höheren Schulen sind einheimische Schüler vorab zu berücksichtigen.

§ 5.

Zuschläge.

(1) Durch die Entrichtung des Schulgeldes sind die gesamten Leistungen der Schule als solcher abgegolten. Zulässig bleibt die Erhebung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde unterliegt. Weitere Zahlungen für besondere Zwecke dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde gefordert werden.

(2) Für auswärtige Schüler darf an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen ein Zuschlag zum Schulgelde bis zur Höhe von einem Viertel des Grundbetrags erhoben werden. Dieser Zuschlag darf nicht erhoben werden, soweit von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbande, dem der auswärtige Schüler entstammt, der Schule ein laufender Unterhaltungszuschuß gezahlt wird, der mindestens den fünften Teil des durchschnittlichen Kostensatzes (§ 2) beträgt.

(3) Die Regelung der Gastschulbeiträge bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 6.

Schulgeldstaffelung.

(1) Die Erhebung von nach den wirtschaftlichen und Familienverhältnissen der Erziehungsberechtigten gestaffelten Schulgeldsätzen bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die festgesetzten Schulgeldsätze im Durchschnitt den Höchstsatz (§ 2 Abs. 1) nicht übersteigen.

§ 7.

Schulwechsel.

(1) Bei Übergang eines reichsangehörigen Schülers von einer öffentlichen höheren Schule auf eine andere darf an der neuen Schule Schulgeld für die Zeit nicht erhoben werden, für die es an der alten Schule zu entrichten war.

(2) Abs. 1 gilt bei außerpreußischen Schülern dann nicht, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

§ 8.

Ausländer.

(1) Für die Schüler, die die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, darf ein Zuschlag zum Schulgelde mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dann erhoben werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

(2) Ausländer haben auf die Gewährung der Geschwisterermäßigung (§ 3) einen Anspruch nur dann, wenn deutsche Schüler in dem betreffenden Staate den einheimischen vollkommen gleichgestellt sind. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Auslandsdeutsche.

§ 9.

Kommunalabgabengesetz.

(1) § 4 Abs. 4 Satz 2 und § 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) werden aufgehoben, soweit sie sich auf höhere Schulen beziehen.

(2) Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde aus § 78 Abs. 1 und 4 des genannten Gesetzes übt für das Schulgeld die Schulaufsichtsbehörde mit der Maßgabe aus, daß die Anordnung auch zulässig ist bei Verstößen gegen dieses Gesetz und daß durch Anordnung die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes einstweilen aufgehoben wird.

(3) Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes unberührt.

§ 10.

Schlußvorschriften.

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1930 in Kraft.

(2) Die Festsetzung eines Schulgeldes an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes kann mit Wirkung vom 1. Juli 1930 auch dann geschehen, wenn die Beschlüsse des Unterhaltsträgers erst nach dem 1. Juli 1930, jedoch spätestens am 31. Juli 1930 gefaßt und veröffentlicht worden sind. § 7 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) gilt insoweit nicht.

(3) Mit der Ausführung des Gesetzes werden die Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 18. Juli 1930.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Zugleich für den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Braun. Höpker Aschoff. Waentig.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.